



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 14. März 2025

Nummer 17

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes

Vom 12. März 2025

Aufgrund des § 94 Satz 1 und des § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 280), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes vom 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. nach § 7 Abs. 3, § 71 Abs. 2 Satz 4, § 71 d Abs. 2 Satz 4, § 78 Abs. 4, § 80 Abs. 1 Satz 4, § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 95 Satz 1, § 96 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 2 und 3, § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 und § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 sowie“.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Aufgaben der Registrierstelle nach § 98 GEG ist das Deutsche Institut für Bautechnik zuständig.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Aufgaben der Kontrollstelle nach § 99 GEG sind zuständig

 1. das Deutsche Institut für Bautechnik für die Überprüfung von Stichproben nach § 99 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GEG, wenn die Überprüfung elektronisch durchgeführt wird, und
 2. im Übrigen
 - a) das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften in Bezug auf die Gebäude des Bundes und die Gebäude des Landes, für die dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen bei der Baumaßnahme die Aufgaben des Bauherrn obliegen, und
 - b) für Gebäude, die nicht unter Buchstabe a fallen, die Landeshauptstadt Hannover im gesamten Landesgebiet.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 3 Nr. 2“ wird durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 (zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 1) erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. März 2025

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Lies

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Muster

<h1 style="margin: 0;">ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG</h1>		für Neubauten
nach § 92 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)		
Angaben zum Gebäude		
Gebäudetyp und Hauptnutzung		
Bauherrin, Bauherr, Eigentümerin oder Eigentümer		
Gebäudeadresse		
Datum der Fertigstellung und Aktenzeichen der Behörde nach § 1 Abs. 1 NDVO-GEG (soweit vorhanden)		
<p><input type="checkbox"/> Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz ein.</p> <p><input type="checkbox"/> Der für das Gebäude ausgestellte Energiebedarfsausweis vom _____ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG werden eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ist beigelegt. <input type="checkbox"/> liegt bereits vor. </p>		
Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NDVO-GEG:		
Name, Vorname		
Adresse		
<div style="background-color: #e0e0e0; width: 150px; height: 15px; margin: 0 auto;"></div> Datum	<div style="background-color: #e0e0e0; width: 250px; height: 15px; margin: 0 auto;"></div> Unterschrift	

Muster

<h1 style="margin: 0;">ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG</h1> <p style="margin: 0;">nach § 92 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)</p>	für bestehende Gebäude oder für Erweiterung oder Ausbau bestehender Gebäude
Angaben zum Gebäude	
Gebäudetyp und Hauptnutzung	
Bauherrin, Bauherr, Eigentümerin oder Eigentümer	
Gebäudeadresse	
Datum der Fertigstellung und Aktenzeichen der Behörde nach § 1 Abs. 1 NDVO-GEG (soweit vorhanden)	
<div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Das Gebäude bzw. die Räume halten die energetischen und technischen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz ein. </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Für das Gebäude ist ein Energiebedarfsausweis erforderlich (§ 80 Abs. 2 GEG). Der ausgestellte Energiebedarfsausweis vom _____ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigelegt. </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Es handelt sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 Satz 3 GEG mit einer nach § 88 GEG berechtigten Person </div> <div style="margin-left: 20px; margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> wurde durchgeführt. </div> <div style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> wurde nicht durchgeführt, da das Beratungsgespräch nicht als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wurde. </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Fehlende Angaben zu geometrischen Abmessungen des Gebäudes wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GEG). </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Energetische Kennwerte für bestehende Bauteile und Anlagenkomponenten des Gebäudes liegen nicht vor. Es wurden gesicherte Erfahrungswerte verwendet (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GEG). </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Für die Baumaßnahme ist ein Energieausweis nicht erforderlich (§ 51 GEG). </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche beträgt mehr als 100% der Nutzfläche des bisherigen Nichtwohngebäudes; die §§ 18 und 19 GEG sind eingehalten (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GEG). </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche beträgt mehr als 50 m²; § 14 GEG ist eingehalten (§ 51 Abs. 2 GEG). </div>	
Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 NDVO-GEG:	
Name, Vorname Adresse	
_____ Datum	_____ Unterschrift